

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für Teilzahlung von Software und Services

- Lieferung über einen Lieferanten

Stand: Jänner 2011



1. GEGENSTAND

Gegenstand dieser Bestimmungen ist die Finanzierung der in der Leistungsbeschreibung mit "IPP" gekennzeichneten Produkte, die von einem Lieferanten in Österreich geliefert werden.

Laufende monatliche Gebühren sind nicht Gegenstand dieser Bestimmungen.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / FINANZIERUNG

Der erste Teilzahlungsbetrag ist am Ersten des dem Leistungszeitpunkt (Zeitpunkt der Lieferung) folgenden Monats fällig; liegt der Leistungszeitpunkt an einem Monatsersten, dann an diesem Tag. Die weiteren Teilzahlungsbeträge sind jeweils am Ersten der darauffolgenden Monate fällig.

Die Höhe des monatlichen Teilzahlungsbetrages bleibt über die Laufzeit des IBM Finanzierungsvertrages gleich.

Der Kunde hat, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Benützung der Programme, alle vereinbarten Teilzahlungsbeträge zu bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurückzubehalten, zu mindern oder mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es bleibt dem Kunden aber unbenommen, seine Rechte aus der Gewährleistung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

Die gesamte Umsatzsteuer für alle dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Lieferungen und Leistungen sowie für die gemäß dieser Vereinbarung anfallenden Zinsen ist bei Rechnungserhalt fällig.

Für alle Beträge, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bei IBM eingehen, kann IBM dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. bis zum tatsächlichen Zahlungseingang verrechnen.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche aufgrund des IBM Finanzierungsvertrages fälligen Zahlungen im Wege des Bankeinzuges zu leisten.

3. TERMINVERLUST UND VERTRAGSVERLETZUNG

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Teilzahlungsbetrages ganz oder teilweise in Verzug, ist IBM unter der Voraussetzung, dass eine, unter Setzung einer 15-tägigen Nachfrist erfolgte, eingeschriebene Mahnung der IBM erfolglos geblieben ist, berechtigt, den gesamten noch aushaftenden Restbetrag einschließlich aller sonstigen Kosten fällig zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass eine weitere, unter Setzung einer neuerlichen 15-tägigen Nachfrist erfolgte, eingeschriebene Mahnung von IBM ebenfalls erfolglos geblieben ist, ist IBM berechtigt, auf Erfüllung zu klagen oder von allen unter dieser Vereinbarung geschlossenen Verträgen zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts wird IBM die weitere Benützung der Programme untersagen, die Zurückstellung übergebenen Lizenz- und sonstigen Materials verlangen und die Leistung aus den unter dieser Vereinbarung geschlossenen Verträgen einstellen. Das Rücktrittsrecht steht IBM solange zu, bis der gesamte Restbetrag einschließlich aller sonstiger Kosten berichtigt ist, und zwar unabhängig davon, ob IBM allenfalls auf Erfüllung geklagt oder Teilzahlung angenommen hat. Die Geltendmachung des Rücktrittsrechtes durch IBM entbindet den Kunden jedenfalls nicht von den Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieser Vereinbarung.

Ein Verzicht seitens IBM auf irgendwelche Rechte bei Verzug ist nicht als Verzicht auf andere Rechte oder als Präjudiz im Falle einer neuerlichen Vertragsverletzung anzusehen. Alle aus diesen Bestimmungen resultierenden Rechte und Rechtsmittel der IBM sind kumulativ und nicht alternativ.

4. ALLGEMEINES

Ansprüche, die sich auf den zwischen dem Kunden und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag beziehen (z.B. die Qualität der Software), können nicht gegen IBM geltend gemacht werden. Ebenso entbinden sämtliche Umstände, die die Benutzbarkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte beeinträchtigen, den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung aufgrund dieser Vereinbarung.

Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung dieser Vereinbarung Abgaben (z.B. Rechtsgeschäftsgebühren) erhoben, trägt diese der Kunde.

Sollte es infolge eines Schadensfalles zum Untergang des oben angeführten Anwendungsprogrammes kommen, ist der Kunde nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Entgelts an IBM entbunden. Die Kosten für eine eventuelle Neubeschaffung des gegenständlichen Anwendungsprogrammes oder etwaiger, damit in Zusammenhang stehender Versicherungsgebühren werden vom Kunden getragen.

Weder die International Business Machines Corporation, Armonk, USA, noch eines ihrer verbundenen Unternehmen machen Zusagen oder übernehmen eine Haftung hinsichtlich der buchhalterischen und steuerlichen Beurteilung und Behandlung der von IBM dem Kunden überlassenen Produkte sowie der Zahlungen, die auf Grundlage des IBM Finanzierungsvertrages und dieser Bestimmungen geleistet werden.

Die International Business Machines Corporation und ihre verbundenen Unternehmen führen ihre Bücher weltweit gemäß US GAAP und wenden diese Rechnungslegungsbestimmungen sowohl auf das Leasing von Maschinen, als auch auf andere Formen der Finanzierung von Produkten, insb. zu Zwecken des Konzern-Reportings, an. Weitere Informationen stellt IBM auf Anfrage zur Verfügung.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die IBM und ihre verbundenen Unternehmen seine Geschäfts- und Kontaktinformationen, einschließlich Umsatzzahlen und anderer Geschäftsdaten, Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen die IBM und ihre verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Lieferanten und Bevollmächtigte der IBM und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z.B. zur Bonitätsbeurteilung, zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der gegenständlichen Bestimmung und den Bestimmungen der Allgemeinen Kaufbestimmungen gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

Anzuwendendes Recht ist österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.